Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 48 (1986)

Heft: 11

Rubrik: SVLT-Post

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

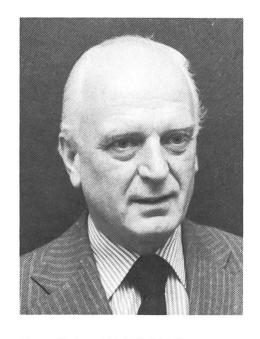
SVLT-Post LT 11 / 86

Mechanisierung optimieren!

Noch sind die Auswirkungen der Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge von 25 auf 30 km/h, sei es im gesetzlichen oder im technischen Bereich, nicht genau bekannt. In der Schweiz werden in diesem Zusammenhang zur Zeit die Brems- und Beleuchtungsvorschriften sowie weitere einschlägige Bestimmungen einer Revision unterzogen. Noch wenig weiss man zudem über die Auswirkung der Erhöhung der Geschwindigkeit im technischen Bereich, wo der Verschleiss an Fahrzeugen und Anbaugeräten bestimmt höher sein dürfte.

Trotzdem sind seitens der Traktorindustrie Bestrebungen im Gange, die Angebotspalette mit Traktortypen zu ergänzen, welche eine Höchstgeschwindigkeit von 40–50 km/h erreichen können. Ob dies sinnvoll sei, diskutierte die Arbeitsgruppe «Mechanisierung» der CEA nebst weiteren Problemen, anlässlich der Frühjahrstagung 1986. Die Schweiz wurde an dieser Tagung durch den SVLT vertreten.

Im nachfolgenden Bericht fasst der Präsident der Arbeitsgruppe, Dr. Ing. Franz Geiger, Wien (A) die Auffassungen der Ländervertreter zusammen. W. Bühler, SVLT



Franz Geiger (A), Präsident.

Ist schneller besser?

Die Arbeitsgruppe «Mechanisierung» befasste sich in der Jahrestagung 1986 unter anderem
auch mit kraftfahrrechtlichen
Problemen. Besondere Bedenken rief bei den Delegierten die
Bestrebung der einzelnen Traktorfirmen, die die Fahrgeschwindigkeit der Traktoren auf 40
km/h und höher hinaufsetzen
wollen, hervor.

Dazu ist folgendes zu bemerken: Die Landwirtschaften in allen Ländern haben für das Betreiben von Zugmaschinen auf öffentlichen Verkehrswegen aufgrund der geringen Geschwindigkeit gewisse kraftfahrrechtliche Erleichterungen. Würde die Geschwindigkeit wesentlich erhöht werden (man spricht heute bereits von 50 km/h) brächte das neben den rechtlichen auch finanzielle Schwierigkeiten, da ja die Anschaffung der Zugmaschinen und dazugehöriger besonderer Anhänger bzw. Geräte teurer wird. Dies ist bei der momentanen Einkommenssituation der europäischen Landwirtschaft sicherlich nicht tragbar.

Wird die Zugmaschine mit angebauten oder angehängten Geräten zur Verrichtung von Arbeit auf dem Feld verwendet, so zeigt sich, dass diese Arbeit durch eine Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit auf über 30 km/h überhaupt nicht beschleunigt wird, da die eigentlichen Arbeitsgeschwindigkeiten für die schwere Zugarbeit und auch für verschiedene Pflege- und Erntearbeiten generell unter 10 km/h liegen. Für leichtere Zug-

arbeiten wird eine maximale Geschwindigkeit von 15 km/h erreicht.

Geschwindigkeitsgrenzen sind dadurch begründet, dass der Fahrer trotz eines gestiegenen Fahrkomfortes diese hohen Arbeitsgeschwindigkeiten die Dauer nicht aushalten kann. Der Vorteil der Geschwindigkeitserhöhung über 30 km/h würde folglich nur darin liegen, dass Anbau- und Anhängegeräte auf den Fahrten vom bzw. zum Hof mit höherer Fahrgeschwindigkeit gefahren werden könnten. Hier gibt es jedoch wieder eine Eingrenzung. Bei höheren Geschwindigkeiten entstehen, besonders bei Anbaugeräten, zusätzliche Schwingungen, die durch die Fahrbahnunebenheiten erzeugt werden. Diese werden durch das Gerät verstärkt,

die Stabilität des Fahrzeuges wird reduziert, und die Lenkfähigkeit wie auch die Bremsmöglichkeiten werden verringert. Gerade diese Schwingungen sind sehr kritisch.

Wird die Zugmaschine für das Ziehen von Anhängern verwendet, wird das Problem bei höhe-Geschwindigkeiten noch grösser. Damit die beschleunigten Massen der Anhänger von der Höchstgeschwindigkeit bis zum Stillstand gebracht werden können, sind bessere Bremsanlagen unerlässlich. Die gesetzlichen Verzögerungswerte liessen sich bestimmt nur noch mit hilfskraftunterstützten Bremsen. hydraulisch oder pneumatisch, erreichen. Was die Zugmaschinen anbetrifft, wären künftig Vorderradbremsen absolute Notwendigkeit.

Dies allein sind schon genügend Gründe, um hier die Traktorindustrie aufzufordern, es bei den jetzt geltenden Höchstgeschwindigkeitsgrenzen von 30 km/h zu belassen, da hier alle Belange der Landwirtschaft vom Gesichtspunkt der Höchstgeschwindigkeit abgedeckt wer-



Foto: SVLT.

den können, ohne zusätzliche erschwerende kraftfahrrechtliche Bestimmungen beachten zu müssen.

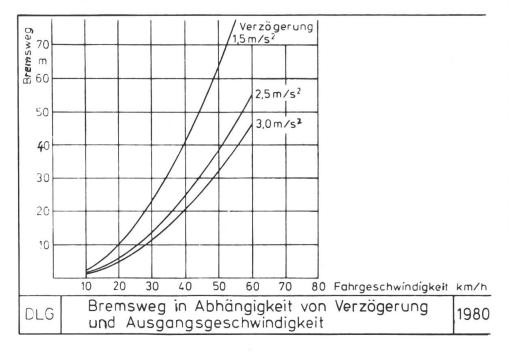
Bei diesen höheren Geschwindigkeiten würden natürlich an den Fahrer wesentlich andere Ansprüche gestellt werden, sodass er mit der Lenkerberechtigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen nicht mehr das alleinige Auslangen finden kann. Damit würde auch die Altersgrenze tangiert. Heute können nämlich in der Landwirtschaft Jugendliche mit Sonder-

bewilligung sogar mit 16 Jahren (Ausnahme Schweiz: 14 Jahre) eine land- und forstwirtschaftliche Zugmaschine fahren.

Für die landwirtschaftlichen Familienbetriebe wäre es eine zusätzliche Härte, sollte diese Grenze hinaufgesetzt werden.

Herr Dr. Sonnen von der DLG hat in einer Versuchsarbeit die Bremswege in Abhängigkeit von Ausgangsgeschwindigkeit und Verzögerung grafisch dargestellt. Hier sieht man, wie sich mit Zunahme der Fahrgeschwindigkeit die Bremswege enorm verlängern und nur mit grossen hohen Bremsverzögerungswerten ein annehmbarer erreicht Bremsweg werden kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Mitglieder der Arbeitsgruppe «Mechanisierung» der Ansicht sind,
dass das Höchstgeschwindigkeitsniveau für landwirtschaftliche Zugmaschinen so wie es
jetzt auf gesetzlicher Basis vorgeschrieben ist, genügt. Eine
Änderung dieser Geschwindigkeiten auf über 30 km/h und
mehr ist aus den oben angeführten Gründen unbedingt abzulehnen. aus cea-Bulletin





Schweizer Landtechnik

Technique Agricole

Für unser Verbandsorgan, die einzige landtechnische Fachzeitschrift der Schweiz, suchen wir einen neuen

REDAKTOR

Unser künftiger Mann muss in der Lage sein, Themen der Landtechnik und unserer Verbandstätigkeit zu redigieren und zu kommentieren. Er ist verantwortlich für Inhalt und Präsentation einer interessant gestalteten Zeitschrift, welche bei den Lesern ankommt.

Haben Sie journalistische Erfahrung und landtechnische Kenntnisse oder Erfahrung in landtechnischen Belangen, gepaart mit journalistischem Flair, beherrschen Sie die deutsche Sprache einwandfrei und die französische gut, erwartet Sie in unserem Zentralsekretariat eine abwechslungsreiche, anspruchsvolle Tätigkeit.

Unser Redaktor arbeitet weitgehend selbständig in einem kleinen Team, bezieht ein angemessenes Gehalt und profitiert von zeitgemässen Sozialleistungen. Stellenantritt 1. Dezember 1986 oder nach Absprache.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Herr W. Bühler informiert Sie gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch über weitere Einzelheiten.

SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR LANDTECHNIK, SVLT Zentralsekretariat, 5223 Riniken AG, Telefon 056 - 41 20 22